

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

der

Pensionskasse Degussa VVaG

(Marl und Troisdorf)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beiträge der Mitglieder	4
§ 2	Beiträge der Firma und der angeschlossenen Firmen	4
§ 2a	Sonderzuwendungen	4
§ 2b	Beitragsrückstände	5
§ 3	Beitragserstattung	5
§ 4	Wartezeit	5
§ 5	Kassenleistungen	6
§ 6	Mitgliedsrente	7
§ 7	Partnerrente	7
§ 8	Waisenrente	8
§ 9	Zahlung der Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus	8
§ 10	Elternrente	9
§ 11	Auskunftspflichten im Rahmen gerichtlicher Verfahren zum Versorgungsausgleich sowie Leistungsermittlung bei vorangegangener Ehescheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	9
§ 12	Beginn und Dauer der Kassenleistungen	10
§ 13	Zahlungen	11
§ 14	Wegfall der Kassenleistungen	11
§ 15	Beschränkung der Kassenleistungen	11
§ 16	Abfindungen	11
§ 17	Prüfungsbefugnis	12
§ 18	Anträge auf Kassenleistungen	12
§ 19	Verfahren	13
§ 20	Kosten	13
§ 21	Verpfändung und Abtretung von Ansprüchen	13
§ 22	Härtefallklausel	13
§ 23	Übergangs- und Schlussvorschriften	13

ANLAGE

Beitrags- und Leistungsregelungen nach dem für die Pensionskasse Troisdorf der Mitarbeiter der Hüls Aktiengesellschaft VVaG, Troisdorf, zum 4.5.1995 maßgeblichen Satzungsrecht

Beitragsfreie Versicherung

§ 10	Voraussetzungen	15
§ 10a	Beitragsrückstände	15
§ 11	Beginn und Beendigung	16

Einnahmen der Kasse

§ 12	Einnahmearten	16
§ 13	Mitgliedsbeitrag und pensionsfähiges Einkommen	16
§ 14	Zahlung und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages	16
§ 15	Firmenbeitrag	17
§ 16	Beitragserstattung und Abfindung	17

Kassenleistungen

§ 17	Leistungsarten	18
§ 18	Wartezeit	18
§ 19	Antragstellung	19
§ 20	Voraussetzungen für Altersrente	19
§ 21	Voraussetzungen für Erwerbsminderungsrente	19
§ 22	Höhe der Alters- oder Erwerbsminderungsrente	20
§ 23	Voraussetzungen für Hinterbliebenenrente	21
§ 24	Ausschluss des Anspruchs auf Partnerrente	21
§ 25	Rentenabfindung bei Wiederheirat bzw. bei erneuter Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft	21
§ 26	Höhe der Partnerrente	21
§ 27	Waisenrente	22
§ 28	Höhe der Waisenrente	22
§ 29	Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen	22
§ 30	Auskunftspflichten im Rahmen gerichtlicher Verfahren zum Versorgungsausgleich sowie Leistungsermittlung bei vorangegangener Ehescheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	22
§ 31	Beginn der Rentenzahlung	24
§ 32	Ende der Rentenzahlung	24
§ 33	Zahlung und Bezugsberechtigung	24
§ 34	Verpfändung und Abtretung	25
§ 35	Verpflichtungen des Rentenbeziehers	25

Schlussbestimmungen

§ 60	Freiwillige Höherversicherung	26
§ 61	Übergangsregelung	26
§ 62	Künftige Satzungsänderungen	26
§ 63	Inkrafttreten	27

§ 1 Beiträge der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder entrichten Beiträge von 1,5 Prozent des pensionsfähigen Einkommens bis zur halben jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und von 2,5 Prozent für den darüber hinausgehenden Teil des pensionsfähigen Einkommens bis zur vollen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze. Außerordentliche Mitglieder und Rentempfänger entrichten keine Beiträge.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Firma bzw. den angeschlossenen Firmen bei den Entgeltzahlungen einbehalten und an die Kasse überwiesen. Bei einer Fortdauer des Arbeitsverhältnisses über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus wird auch die Beitragszahlung fortgesetzt.
3. Als pensionsfähiges Einkommen gilt das gesamte innerhalb eines Kalenderjahres von der Firma bzw. der angeschlossenen Firma bezogene Einkommen bis zu der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Bei Beginn oder Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft innerhalb eines Kalenderjahres wird für die Begrenzung des pensionsfähigen Einkommens die Beitragsbemessungsgrenze zeitanteilig berücksichtigt.

§ 2 Beiträge der Firma und der angeschlossenen Firmen

1. Die Firma bzw. die angeschlossenen Firmen, deren Mitarbeiter oder gesetzliche Vertreter bei der Kasse versichert sind, leisten die Firmenbeiträge.
2. Die Firmenbeiträge müssen zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen und den sonstigen Einnahmen der Kasse die nach diesen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Leistungen nach versicherungstechnischen Grundsätzen ausreichend finanzieren; dies gewährleistet die Firma. Die Höhe der Firmenbeiträge ergibt sich aus dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten Technischen Geschäftsplan der Kasse.
3. Die Firmenbeiträge werden grundsätzlich zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen an die Kasse abgeführt.

§ 2a Sonderzuwendungen

1. Im Falle eines unvorhergesehenen Finanzierungsbedarfs kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Verantwortlichen Aktuar einen Sonderzahlungsbedarf feststellen. Zur Deckung des festgestellten Sonderzahlungsbedarfs leisten die Firma und die angeschlossenen Firmen Sonderzuwendungen in Form eines Sonderbeitrags. Auf Antrag und mit Zustimmung der Kasse kann der Sonderbeitrag als Einmalzahlung sowie in Raten gezahlt werden. Wird kein Antrag gestellt oder wird die Zustimmung seitens der Kasse nicht erteilt, ist der Sonderbeitrag in Form eines laufenden Zusatzbeitrags zu zahlen. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Sonderbeiträge regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan.
2. Wird in den Fällen des § 3 Nr. 2 Sätze 1 bis 4 der Satzung kein Antrag auf Fortführung der ordentlichen Mitgliedschaft gestellt oder wird die Fortsetzung der ordentlichen Mitgliedschaft nicht zugestanden und die Versicherung beitragsfrei gestellt, hat die Firma bzw. die angeschlossene Firma bei der die betroffenen Mitarbeiter beschäftigt waren, eine einmalige Sonderzuwendung zu leisten, wenn und soweit die aufrechtzuerhaltenden Anwartschaften im Zeitpunkt der Beitragsfreistellung aufgrund des Finanzierungsverfahrens durch die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Mitglieds- und Firmenbeiträge noch nicht planmäßig ausfinanziert sind. Der Ausfinanzierungsbedarf ist der positive Differenzbetrag zwischen
 - dem Barwert der erreichten Anwartschaft ordentlicher Mitglieder zzgl. des Barwerts der erreichten Anwartschaft bzw. laufenden Renten für außerordentliche Mitglieder bzw.

Rentenbezieher zzgl. der auf die vorgenannten Größen entfallenden Verwaltungskostenrückstellung und

- der Deckungsrückstellung.

Der Ausfinanzierungsbedarf wird zum letzten Bilanzstichtag vor dem bzw. im Zeitpunkt der Beitragsfreistellung bezogen auf den gesamten Tarif festgestellt. Die Höhe der Sonderzuwendung bemisst sich auf Grundlage des Ausfinanzierungsbedarfs nach dem Anteil, den die beitragsfrei zu stellenden Versicherungen am Barwert der künftigen Mitgliedsbeiträge aller ordentlichen Mitglieder des Tarifs haben. Besteht gemäß § 2a Nr. 1 eine Verpflichtung zur Zahlung eines Sonderbeitrags, ist dies bei der Bemessung des Ausfinanzierungsbedarfs zu berücksichtigen. Die Einzelheiten zur Ermittlung des Ausfinanzierungsbedarfs und der Sonderzuwendung sowie eines u.U. zu berücksichtigenden Sonderbeitrags gemäß § 2a Nr. 1 regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan.

3. Werden Versicherungsverhältnisse gemäß § 4 Nr. 5 oder Nr. 6 der Satzung beitragsfrei gestellt, hat die angeschlossene Firma ebenfalls eine einmalige Sonderzuwendung zu leisten. Gleiches gilt im Falle einer Abmeldung gemäß § 5 Nr. 2 der Satzung. Nr. 2 findet in sämtlichen Fällen entsprechend Anwendung.
4. Durch die Zahlung von Sonderzuwendungen werden keine zusätzlichen Versicherungsleistungen begründet.

§ 2b Beitragsrückstände

Die Mitglieds- und Firmenbeiträge werden von der Firma bzw. der angeschlossenen Firma an die Kasse abgeführt. Kommt die Firma bzw. die angeschlossene Firma mit dem Firmen- oder Mitgliedsbeitrag in Rückstand, kann der Kassenvorstand die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 Nummer 5 der Satzung in eine außerordentliche Mitgliedschaft umwandeln. Zuvor muss der Kassenvorstand die Arbeitnehmervertretungen unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach dem erstmaligen Zahlungsrückstand, hiervon in Kenntnis setzen. Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, für den keine Beiträge abgeführt bzw. freiwillige Beiträge entrichtet wurden.

§ 3 Beitragserstattung

Die entrichteten Mitgliedsbeiträge werden mit Zinsen entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung erstattet

- a) dem ordentlichen Mitglied, das zu seinen Lebenszeiten aus der Kasse ausscheidet,
- b) dem außerordentlichen Mitglied bei Beendigung der nach § 4 Nummer 2 der Satzung bestehenden Mitgliedschaft,
- c) dem hinterbliebenen Ehegatten bzw. dem hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner und den Kindern eines Mitglieds, das vor Zurücklegung der Wartezeit nach § 4 stirbt,
- d) den Eltern oder Geschwistern eines Mitglieds, das keine Hinterbliebenen nach Buchstabe c) hinterlässt und vor Zurücklegung der Wartezeit nach § 4 stirbt, oder derjenigen Person, welche die Bestattungskosten nachweislich getragen hat.

Das Nähere zur Zinsberechnung bestimmt der genehmigte Technische Geschäftsplan der Kasse.

§ 4 Wartezeit

1. Ein Anspruch des Mitglieds oder seiner Hinterbliebenen auf Kassenleistungen besteht erst nach Vollendung von 5 Mitgliedsjahren (Wartezeit). Sofern die Mitgliedschaft aufgrund einer

Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde, wird die Zeit der Mitgliedschaft des Mitglieds, welches bereits vor der Entscheidung des Familiengerichts Mitglied der Kasse war, bei der Ermittlung der Wartezeit nach Satz 1 auch für die ausgleichsberechtigte Person berücksichtigt.

Beruhet der Rentenfall auf einem von der Berufsgenossenschaft anerkannten Berufsunfall oder einer anerkannten Berufserkrankung, verkürzt sich die Wartezeit auf ein Jahr.

2. Frühere Mitgliedszeiten werden unter den Voraussetzungen des § 4 Nummer 1 der Satzung auf die Wartezeit angerechnet. Das gleiche gilt für die Vorverlegung des technischen Beginns der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 4 Nummer 2 der Satzung.

§ 5 Kassenleistungen

1. Die Kasse gewährt im Rentenfall folgende Leistungen:

- a) Renten an Mitglieder (Mitgliedsrenten), die
 - aa) das 65. Lebensjahr vollendet haben und aus der Firma bzw. der angeschlossenen Firma ausgeschieden sind (Altersrenten),
 - bb) das vorgezogene Altersruhegeld aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung beziehen (vorgezogene Altersrenten),
 - cc) voll oder teilweise erwerbsgemindert sind (Erwerbsminderungsrenten).
- b) Renten an die Hinterbliebenen von Mitgliedern (Partner-, Waisen- und Elternrenten).

Soweit die Kassenleistungen auf Beiträgen der Mitglieder beruhen und die Zusage der Firma bzw. der angeschlossenen Firma auch die Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst, gelten diese als betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.

Für Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft nach dem 31.12.1986 begründet wird, zahlt die Kasse Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten bei Tod vor Beginn der Mitgliedsrente nur, wenn der Versicherungsfall vor dem 01.01.2004 oder im Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2014 eintritt. Die Einbeziehung späterer Versicherungsfälle setzt einen entsprechenden Beschluss der Vertreterversammlung und die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde voraus.

2. Mitgliedern, die keinen Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung haben, wird das vorgezogene Altersruhegeld nach Nummer 1 Buchstabe a) bb) gewährt, wenn sie die in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung für das vorgezogene Altersruhegeld maßgebenden Voraussetzungen hinsichtlich Alter, Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit und Entgelt oder Arbeitseinkommen erfüllen.
3. Bezieht ein Mitglied aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung eine vorgezogene Altersrente als Teilrente, so wird von der Kasse keine Rente gewährt. Das gilt sinngemäß auch für Mitglieder nach Nummer 2.
4. Erwerbsminderung ist anzunehmen, wenn das Mitglied infolge der Beeinträchtigung seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit nicht mehr imstande ist, die Dienstobliegenheiten einer seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Stellung bei der Firma bzw. der angeschlossenen Firma zu erfüllen. Außerordentliche Mitglieder sowie Mitglieder, deren Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde, gelten auch dann als erwerbsgemindert, wenn bei ihnen eine

teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt.

5. Der Nachweis der Erwerbsminderung gilt als erbracht mit der Vorlage eines Bescheides der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung über volle oder teilweise Erwerbsminderung oder mit einer entsprechenden Bescheinigung eines vom Vorstand benannten Vertrauensarztes.
6. Bei vorsätzlicher Herbeiführung der Erwerbsminderung besteht kein Anspruch auf Kassenleistungen.

§ 6 Mitgliedsrente

1. Die jährliche Mitgliedsrente beträgt
 - a) 42 Prozent der nach dem 31.12.1975 vom Mitglied an die Kasse entrichteten Beiträge zuzüglich
 - b) der vor dem 01.01.1976 nach früher gültigen Satzungs- und Versicherungsbedingungen erworbenen Anwartschaften auf Mitgliedsrente.
2. Bei voller Erwerbsminderung im Sinne der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung oder bei Tod wird den Mitgliedsbeiträgen der während der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft durchschnittlich entrichtete Mitgliedsbeitrag für die Zeit vom Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres hinzugerechnet, wenn der Versicherungsfall vor dem 01.01.2004 oder im Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2014 eintritt. Die Einbeziehung späterer Versicherungsfälle setzt einen entsprechenden Beschluss der Vertreterversammlung und die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde voraus. Bei der Ermittlung des Durchschnitts bleiben nach früherem Satzungsrecht entrichtete freiwillige Beiträge außer Betracht. Die Zurechnungszeit gilt nicht für außerordentliche Mitglieder.
3. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliedschaft nach § 4 Nummer 4 bzw. § 4a der Satzung wird eine zusätzliche Alters- bzw. vorgezogene Altersrente gewährt, deren Höhe nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplan berechnet und mit der Begründung der außerordentlichen Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt wird.
4. Werden Anrechte auf Kassenleistungen gemäß diesen Versicherungsbedingungen durch eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich vermindert oder begründet, ergibt sich die Rentenhöhe insoweit aus den besonderen Bestimmungen zum Versorgungsausgleich in § 11.

§ 7 Partnerrente

1. Der hinterbliebene Ehegatte bzw. der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner eines Mitglieds erhält bis zu seiner Wiederverheiratung bzw. bis zur erneuten Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Partnerrente in Höhe von 60 Prozent der Mitgliedsrente, auf die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes Anspruch oder Anwartschaft hatte. Die Zurechnungszeit gemäß § 6 Nummer 2 gilt nur, wenn der hinterbliebene Ehegatte bzw. der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner im Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 45. Lebensjahr vollendet hat, voll oder teilweise erwerbsgemindert ist oder ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht.
2. An den hinterbliebenen Ehegatten bzw. den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner eines Rentners wird für die ersten 3 Monate nach dem Sterbemonat die Partnerrente in Höhe der Mitgliedsrente gezahlt.

3. Wurde die Ehe eines Mitglieds vor dem 01.07.1977 geschieden, und hat das Mitglied eine neue Ehe geschlossen bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet, so erhalten auf Antrag der geschiedene Ehegatte bis zu seiner Wiederverheiratung bzw. zur Begründung einer erneuten eingetragenen Lebenspartnerschaft, sofern und solange er beim Tode des Mitglieds einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen dieses hatte, und der hinterbliebene Ehegatte bzw. der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner die Partnerrente nach Nummer 1 im Verhältnis der Dauer ihrer Ehe bzw. der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem verstorbenen Mitglied, es sei denn, dass eine von den Beteiligten abgeschlossene notarielle Vereinbarung, wonach die Verteilung der Partnerrente nach anderen Gesichtspunkten erfolgen soll, der Kasse vorgelegen hat. Die einmal zugesprochene Teilpartnerrente geht bei Wegfall des Anspruchs auf den hinterbliebenen Ehegatten bzw. den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner über, dem der andere Teil der nach diesen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Partnerrente zuerkannt wurde, sofern nicht an den hinterbliebenen Ehegatten bzw. den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner eine Abfindung zu zahlen ist. Hinterlässt ein Mitglied keinen bezugsberechtigten hinterbliebenen Ehegatten bzw. hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner, so ist der geschiedene Ehegatte nach Maßgabe des Satzes 1 allein berechtigt.
4. Ein Anspruch auf Partnerrente besteht nicht, wenn das Mitglied die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 60. Lebensjahres eingegangen ist, es sei denn, dass die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft 3 Jahre bestanden hatte.
5. Nach dem Tode eines geschiedenen Mitglieds gewährt die Kasse die im Rahmen eines verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs auf Grund der jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu leistende Ausgleichsrente. In diesem Falle ermäßigt sich die Partnerrente entsprechend.
6. Hinterlässt ein Mitglied keinen bezugsberechtigten hinterbliebenen Ehegatten bzw. hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner, so ist der Vorstand berechtigt, die Partnerrente nach billigem Ermessen ganz oder teilweise an den hinterbliebenen Ehegatten bzw. den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner und/oder an geschiedene Ehegatten des Mitglieds bzw. frühere eingetragene Lebenspartner, mit denen eine eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht, zu gewähren.

§ 8 Waisenrente

1. Hinterlässt ein Mitglied eheliche oder diesen nach einkommensteuerlichen Bestimmungen gleichgestellte Kinder unter 18 Jahren, so erhält jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine jährliche Waisenrente von 15 Prozent der Mitgliedsrente.
2. Vollwaisen unter 18 Jahren erhalten je 30 Prozent der Mitgliedsrente.
3. Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf die Mitgliedsrente nicht übersteigen. Bei Überschreitung werden die Hinterbliebenenrenten anteilmäßig gekürzt. Das gilt auch für § 7 Nummer 2.

§ 9 Zahlung der Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus

Der Vorstand ist berechtigt, die Waisenrente ganz oder zum Teil auch über das 18. Lebensjahr hinaus zu gewähren für solche Halbweisen oder Vollweisen, die

- a) infolge geistigen oder körperlichen Gebrechens nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen oder
- b) sich in der Berufsausbildung befinden, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

§ 10 Elternrente

Hinterlässt ein Mitglied keinen bezugsberechtigten hinterbliebenen Ehegatten bzw. hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner und keine Waisen, wohl aber Eltern, deren Lebensunterhalt es im Zeitpunkt des Todes überwiegend bestritten hatte, so erhält jeder Elternteil ein Viertel der Rente, auf die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes Anspruch oder Anwartschaft hatte.

§ 11 Auskunftspflichten im Rahmen gerichtlicher Verfahren zum Versorgungsausgleich sowie Leistungsermittlung bei vorangegangener Ehescheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

1. Die Kasse teilt dem Familiengericht im Rahmen von Verfahren zum Versorgungsausgleich den gemäß §§ 45, 47 und 39 ff. VersAusglG ermittelten Ehezeit- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil des Anrechts in der Versicherung nach diesen Versicherungsbedingungen mit und unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes. Die Grundlage für die Berechnung des Ausgleichswertes bilden die auf die Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeit entfallenden Kapitalwerte. Diese werden für ordentliche und rentenbeziehende Mitglieder nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 5 BetrAVG sowie für außerordentliche Mitglieder nach § 16 Nummer 1 ermittelt. Der Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil des Anrechts sowie der Ausgleichswert werden entsprechend den Wertermittlungsvorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes bewertet und jeweils in Form eines Kapitalwertes mitgeteilt. Im Fall der internen Teilung nach §§ 10 ff. VersAusglG werden die entstehenden Kosten gemäß § 13 VersAusglG mit den Anrechten der ausgleichsberechtigten Person und des ausgleichspflichtigen Mitglieds jeweils hälftig verrechnet. Das Nähere hinsichtlich der Ermittlung des Ehezeit- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteils des Anrechts, des Ausgleichswertes sowie der Höhe der im Rahmen der internen Teilung abzugsfähigen Kosten regelt der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Technische Geschäftsplan.
2. Wird ein Mitglied geschieden bzw. wird dessen eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben und findet in Ansehung des gegenüber der Kasse bestehenden Anrechts ein Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft statt, in dessen Rahmen das Mitglied hinsichtlich des Anrechts ausgleichspflichtig ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen der Nummern 3 bis 5 Anwendung. Dabei wird für den Fall, dass beide Ehegatten bzw. Lebenspartner Mitglied der Kasse sind und für beide Ehegatten bzw. Lebenspartner Anrechte gleicher Art bestehen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Verrechnung der jeweiligen Ausgleichswerte vorgenommen und ein Ausgleich nurmehr in Höhe des verbleibenden Wertunterschiedes durchgeführt.
3. Die Kasse verweigert Vereinbarungen, welche die Ehegatten nach §§ 6 ff. VersAusglG bzw. die eingetragenen Lebenspartner nach § 7 LPartG über den Versorgungsausgleich treffen und die die Kasse als Versorgungsträger betreffen, ihre Zustimmung. Eine Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarung kommt damit nicht in Betracht. Darüber hinaus ist auch die Übernahme von Deckungsmitteln im Zusammenhang mit der Durchführung einer externen Teilung gemäß §§ 14 ff. VersAusglG ausgeschlossen.
4. Die Kasse kann mit der ausgleichsberechtigten Person die Durchführung einer externen Teilung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG vereinbaren oder unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG eine externe Teilung durchführen. In den Fällen der externen Teilung überträgt die Kasse zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds Mittel in Höhe des rechtskräftig gerichtlich festgestellten Ausgleichswertes gemäß § 1 Abs. 2 VersAusglG auf den in der familiengerichtlichen Entscheidung bezeichneten Versorgungsträger. Einzelheiten zu der daraus resultierenden Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds regelt der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Technische Geschäftsplan. Die Kasse teilt dem ausgleichspflichtigen Mitglied die Höhe der gekürzten Kassenleistung mit.

5. Erfolgt der Versorgungsausgleich nicht nach den Bestimmungen der Nummer 4, dann findet - vorbehaltlich einer abweichenden rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich - eine interne Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

Für die ausgleichsberechtigte Person wird zunächst eine Mitgliedschaft gemäß § 4a der Satzung begründet. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft wird mit Wirkung ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds eine Versicherung in Höhe des rechtskräftig festgestellten Ausgleichswertes nach den gleichen Bedingungen begründet, wie sie für das ausgleichspflichtige Mitglied bereits besteht; dabei erfolgt eine Fortentwicklung des Ausgleichswertes für den Zeitraum zwischen Ehezeit- bzw. Lebenspartnerschaftszeitende und Rechtskraft der Entscheidung nach Maßgabe des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplans, soweit eine solche im angeordneten Ausgleichswert noch nicht berücksichtigt worden ist. Einzelheiten zu der daraus resultierenden Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds regelt der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Technische Geschäftsplan. Die Kasse teilt dem ausgleichspflichtigen Mitglied die Höhe des gekürzten Anrechts mit. Ein Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Auszahlung des Kapitalwertes besteht nicht.

§ 12 Beginn und Dauer der Kassenleistungen

1. Die Kassenleistungen beginnen
 - a) bei Altersrenten
mit dem Tage, der dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Firma bzw. der angeschlossenen Firma folgt, bei außerordentlichen Mitgliedern nach § 4 bzw. nach § 4a der Satzung mit dem auf den Eintritt des Rentenfalles gemäß § 5 Nummer 1 folgenden Monat,
 - b) bei Erwerbsminderungsrenten
mit dem Beginn der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung, spätestens jedoch mit der Aufnahme der Leistungen aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, bei außerordentlichen Mitgliedern nach § 4 bzw. nach § 4a der Satzung frühestens mit dem Monat, in dem der Rentenanspruch bei der Kasse eingeht,
 - c) im Todesfall
mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat.

Bei Mitgliedern im Sinne des § 4a der Satzung beginnen die Kassenleistungen frühestens ab dem und erfolgen nur für Zeiten nach dem Beginn ihrer Mitgliedschaft; § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

Die Kassenleistungen werden zudem frühestens nach Beendigung der Entgeltzahlung oder gleichartiger Zahlungen, insbesondere der Zahlung von Krankengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld, gewährt. Sofern das Arbeitsverhältnis mit der Firma bzw. der angeschlossenen Firma, in dem eine Zusage nach diesem Tarif erteilt wurde, beendet ist, stehen Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung oder Einkommen aus einer geringfügigen selbstständigen Tätigkeit der Gewährung von Kassenleistungen nicht entgegen. Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Bezug von zeitlich befristeten Erwerbsminderungsrenten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Sie enden mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Anspruch auf Kassenleistungen erlischt.

Die Erwerbsminderungsrente endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem das 65. Lebensjahr vollendet wird; sie wird von diesem Zeitpunkt an in gleicher Höhe als Altersrente weitergewährt.

In Härtefällen nach Buchstabe b) kann der Vorstand einen früheren Zahlungsbeginn beschließen.

2. Erhalten die Hinterbliebenen eines Mitglieds von der Firma bzw. der angeschlossenen Firma die Bezüge des Mitglieds für einen Zeitraum nach dessen Tode ausgezahlt, so entfällt für diesen Zeitraum der Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

§ 13 Zahlungen

1. Die Zahlungen der Kasse, die in den jeweils am Sitz der Kasse geltenden Zahlungsmitteln geleistet werden, erfolgen in der Regel in monatlichen, nachträglich fälligen Raten.
2. Nach Aufnahme der Kassenleistungen übernimmt die Kasse etwaige Rentenanpassungsverpflichtungen nach § 16 Betriebsrentengesetz, soweit ihr die dafür geschäftsmäßig erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

§ 14 Wegfall der Kassenleistungen

Durch Beschluss des Vorstands verlieren den Anspruch auf Kassenleistungen:

- a) Mitglieder, die nach § 5 Nummer 3 der Satzung aus der Kasse ausgeschlossen wurden,
- b) Leistungsempfänger, die die Kasse in rechtswidriger Absicht getäuscht oder zu täuschen versucht haben.

In diesen Fällen werden die Beiträge unter Abzug der gewährten Renten nach § 3 erstattet. Die Beitragsgrundlage nach Satz 2 verringert sich um 50 % der in der Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeit geleisteten Mitgliedsbeiträge, sofern das Mitglied anlässlich der Durchführung eines Versorgungsausgleichs in Ansehung der gegenüber der Kasse bestehenden Anrechte ausgleichsverpflichtet war. Sofern die Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde, erstreckt sich die Beitragsgrundlage für die Erstattung nach § 3 auf 50 % der vom ausgleichspflichtigen Mitglied in der Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeit geleisteten Mitgliedsbeiträge.

§ 15 Beschränkung der Kassenleistungen

Tritt ein wegen Erwerbsminderung pensioniertes Mitglied, ohne die Erwerbsfähigkeit wiedererlangt zu haben, in ein anderes Dienstverhältnis, oder verschafft es sich durch regelmäßige Tätigkeit anderweitigen Erwerb, so ist es verpflichtet, der Kasse diese Einnahmen unaufgefordert mitzuteilen und auf die Erwerbsminderungsrente der Kasse anrechnen zu lassen, insoweit als sie zusammen mit dieser Erwerbsminderungsrente das bei der Firma bzw. der angeschlossenen Firma zuletzt bezogene vergleichbare Einkommen übersteigen. Sofern die Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde, findet eine Kürzung der Erwerbsminderungsrente nicht statt.

§ 16 Abfindungen

1. Gesetzlich unverfallbare Anwartschaften außerordentlicher Mitglieder, deren Monatsbetrag der Rente 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht überschreitet, können auf Anforderung des arbeitsrechtlich gegenüber dem Versicherten verpflichteten (ehemaligen) Arbeitgebers (Firma bzw. angeschlossene Firma) mit Zustimmung des Mitgliedes im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen des § 3 BetrAVG durch einmalige Kapitalzahlung abgefunden werden. Dies gilt entsprechend für die Abfindung einer

laufenden Leistung. Sofern aufgrund der entrichteten Beiträge Altersvorsorgezulagen ver-einnahmt wurden, bedarf die Abfindung der Zustimmung der Versicherten.

Darüber hinaus kann der Vorstand auf Anforderung des arbeitsrechtlich gegenüber dem Rentenbezieher verpflichteten ehemaligen Arbeitgebers (Firma bzw. angeschlossene Firma) auch einem Rentenbezieher anbieten, den Anspruch auf laufende Kassenleistungen nach Maßgabe von §§ 3, 30g Abs. 3 BetrAVG abzufinden. Sofern dieser das Angebot der Kasse annimmt, wird eine einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt.

Das Nähere, insbesondere die Höhe der Abfindungszahlung, regelt der genehmigte Techni-sche Geschäftsplan der Kasse.

Mit der Auszahlung nach den Sätzen 1 bis 6 erlöschen sämtliche Rechte des außerordentli-chen Mitglieds bzw. des Rentenbeziehers sowie etwaiger bezugsberechtigter Hinterbliebe-ner aus diesen Versicherungsbedingungen gegenüber der Kasse.

2. Der hinterbliebene Ehegatte bzw. der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner erhält bei seiner Wiederverheiratung bzw. bei Begründung einer erneuten eingetragenen Lebenspart-nerschaft eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages seiner bisherigen Rente.
3. Beim Tode von Mitgliedern, die keine bezugsberechtigten Hinterbliebenen hinterlassen, die Wartezeit nach § 4 erfüllt und vor ihrem Tode keine Rente aus der Kasse bezogen haben, wird eine Abfindung in Höhe eines Jahresbetrages der Mitgliedsrente gezahlt, höchstens jedoch in Höhe des Betrages, der in der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung als Sterbegeld ausgewiesen ist.

Empfangsberechtigt ist diejenige Person, welche die Bestattungskosten nachweislich getra-gen hat.

Ein Anspruch auf eine Leistung nach Satz 1 besteht nicht aufgrund einer Mitgliedschaft ge-mäß § 4a der Satzung.

§ 17 Prüfungsbefugnis

1. Die Empfänger von Kassenleistungen sind verpflichtet, der Kasse jederzeit alle zur Prüfung der Bezugsberechtigung geforderten Nachweise zu erbringen.

Empfänger von vorgezogenem Altersruhegeld nach § 5 Nummer 1 Buchstabe a) bb) oder Nummer 2 sind verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Er-werbstätigkeit, die zu einem Wegfall des Altersruhegeldes in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung führt oder führen würde, der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

2. Der Vorstand kann Kassenleistungen an Empfänger einstellen, die es unterlassen, inner-halb der ihnen gestellten Frist die verlangten Nachweise zu erbringen.

§ 18 Anträge auf Kassenleistungen

1. Anträge auf Gewährung von Kassenleistungen können stellen:

das Mitglied,
die Hinterbliebenen,
die sonstigen Bezugsberechtigten,
die Firma bzw. die angeschlossene Firma.

2. Anträge auf Gewährung von Kassenleistungen sind schriftlich bei der Kasse zu stellen.
3. Als Nachweise sind einzureichen:

- a) der Mitgliedsschein,
- b) bei Altersrenten der Geburtsschein des Mitglieds,
- c) bei vorgezogenen Altersrenten nach § 5 Nummer 1 Buchstabe a) bb) der Rentenbescheid der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung,
- d) bei vorgezogenen Altersrenten nach § 5 Nummer 2 eine schriftliche Erklärung über eine eventuelle Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit und dafür erhaltenes Entgelt oder Arbeitseinkommen,
- e) bei Erwerbsminderungsrenten der Rentenbescheid der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung oder ein ärztliches Zeugnis über die Erwerbsminderung nach § 5 Nummer 4,
- f) bei Hinterbliebenenrenten oder sonstigen Kassenleistungen eine Todesurkunde, die Heiratsurkunde, der Nachweis über die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie die Geburtsscheine der bezugsberechtigten Waisen.

§ 19 Verfahren

1. Entscheidungen über Ansprüche auf Kassenleistungen oder den Verlust der Mitgliedschaft trifft der Vorstand.
2. Die Entscheidung ist den Betroffenen schriftlich zuzustellen. Ablehnende Bescheide sind zu begründen.
3. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Aufsichtsrat zulässig.

§ 20 Kosten

Die Kosten der von den Mitgliedern oder deren Hinterbliebenen zur Begründung von Ansprüchen auf Kassenleistungen beizubringenden ärztlichen Zeugnisse oder sonstigen Nachweise trägt die Kasse.

§ 21 Verpfändung und Abtretung von Ansprüchen

Verpfändung und Abtretung der Ansprüche auf Kassenleistungen sind der Kasse gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs aus Anlass der Ehescheidung bzw. der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen; in diesem Fall muss der Kasse die Abtretung unverzüglich angezeigt werden.

§ 22 Härtefallklausel

Der Vorstand kann zur Vermeidung oder Milderung besonderer Härten von den Bestimmungen über die Voraussetzungen, den Beginn und das Ende von Versorgungsleistungen im Einzelfall zugunsten der Versicherten abweichen. Ein Rechtsanspruch auf solche Vergünstigungen besteht nicht.

§ 23 Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Für ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 01.01.1987 begründet worden ist, besteht bis zum 03.12.1986 das Wahlrecht für einen Mitgliedsbeitrag,

- a) dessen Höhe sich nach § 1 Nummern 1 und 3 errechnet, oder
 - b) der bis zu ihrem Ausscheiden aus der Firma 2 Prozent des pensionsfähigen Einkommens nach § 1 Nummer 3 beträgt.
2. Für die zum 01.01.1996 von der Pensionskasse Troisdorf der Mitarbeiter der Hüls Aktiengesellschaft VVaG, Troisdorf, auf die Pensionskasse der Hüls Aktiengesellschaft VVaG, Marl, übertragenen Versicherungsverhältnisse richtet sich das Beitrags- und Leistungsrecht nach der Satzung der Pensionskasse Troisdorf der Mitarbeiter der Hüls Aktiengesellschaft VVaG, Troisdorf, i.d.F. vom 4.5.1995, hinsichtlich der Regelungen § 20 Abs. I, § 21 Abs. I und § 31 Abs. I Unterabs. 2 modifiziert am 01.04.2026, sofern nicht die Mitglieder, deren Versicherungsverhältnisse übertragen wurden, beantragt haben, dass für sie das Beitrags- und Leistungsrecht dieser Versicherungsbedingungen gelten soll. Sofern für ein Mitglied die Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde und sich das Beitrags- und Leistungsrecht des Mitglieds, welches bereits vor der Entscheidung des Familiengerichts Mitglied der Kasse war, nach den in Satz 1 genannten Versicherungsbedingungen richtet, bestimmt sich das Leistungsrecht der ausgleichsberechtigten Person ebenfalls nach diesen Versicherungsbedingungen.
- Die für das Beitrags- und Leistungsrecht der Pensionskasse Troisdorf der Mitarbeiter der Hüls Aktiengesellschaft VVaG, Troisdorf, maßgeblichen Satzungsbestimmungen i.d.F. vom 04.05.1995 mit den Modifikationen in Bezug auf § 20 Abs. I, § 21 Abs. I und § 31 Abs. I Unterabs. 2 vom 01.04.2026 sind diesen Versicherungsbedingungen als Anlage beigefügt.
3. Diese Versicherungsbedingungen treten am 01.04.2026 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Versicherungsbedingungen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 23.03.2026, Geschäftszeichen: VA 12-I 5003/00072#00128.

Anlage

Beitrags- und Leistungsregelungen nach dem für die Pensionskasse Troisdorf der Mitarbeiter der Hüls Aktiengesellschaft VVaG, Troisdorf, zum 28.11.1996 maßgeblichen Satzungsrecht

.....

Beitragsfreie Versicherung

§ 10 Voraussetzungen

I. Beitragsfrei Versicherter wird

1. das Mitglied, das vor Eintritt des Versicherungsfalles aus den Diensten der Firma ausscheidet und
 - a) die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt hat oder
 - b) das 55. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit gemäß § 18 erfüllt hat, sofern nicht bereits die Voraussetzungen nach a) erfüllt sind;
2. mit Zustimmung von Degussa das Mitglied, dessen Mitgliedschaft nach Erfüllung der Wartezeit infolge Aufhebung der wirtschaftlichen Verbindung zwischen Degussa und der Firma nach § 8 Nummer 4 endet;
3. der Erwerbsminderungsrentner, dessen Rentenbezug wegen Wiedererlangung der vollen oder teilweisen Erwerbsfähigkeit nach § 32 Absatz I endet, solange nicht die Mitgliedschaft nach § 9 auflebt;
4. die ausgleichsberechtigte Person eines ordentlichen, außerordentlichen oder rentenbeziehenden Mitglieds, sofern das Familiengericht anlässlich der Durchführung des Versorgungsausgleichs in Ansehung der von der Kasse zu gewährenden Versorgungsleistungen durch rechtskräftige Entscheidung eine interne Teilung gemäß § 10 ff. VersAusglG anordnet.

II. Der Erwerb der beitragsfreien Versicherung ist nicht möglich, wenn das Mitglied

1. durch sein Verhalten der Firma die Möglichkeit gegeben hat, nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen den Anspruch auf betriebliche Altersversorgung zu entziehen oder
2. die Kasse vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt oder zu schädigen versucht hat.

Die Versagung des Erwerbs der beitragsfreien Versicherung gemäß Satz 1 Nummer 1 kommt in den Fällen des Absatz I Nummer 4 nicht in Betracht.

§ 10a Beitragsrückstände

Die Mitglieds- und Firmenbeiträge werden von der Firma bzw. der angeschlossenen Firma an die Kasse abgeführt. Kommt die Firma bzw. die angeschlossene Firma mit dem Firmen- oder Mitgliedsbeitrag in Rückstand, kann der Kassenvorstand die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 Nummer 5 der Satzung in eine außerordentliche Mitgliedschaft umwandeln. Zuvor muss der Kassenvorstand die Arbeitnehmervertretungen unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach dem erstmaligen Zahlungsrückstand, hiervon in Kenntnis setzen. Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, für den keine Beiträge abgeführt bzw. freiwillige Beiträge entrichtet wurden.

§ 11 Beginn und Beendigung

- I. Die beitragsfreie Versicherung beginnt mit dem Tage, der auf die Beendigung der Beitrags- bzw. Rentenzahlung folgt. In den Fällen des § 10 Absatz I Nummer 4 beginnt die beitragsfreie Versicherung zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts ohne dass es hierzu eines Antrags bedarf.
- II. Die beitragsfreie Versicherung endet
 1. mit dem Eintritt des Versicherungsfalles oder
 2. mit der Wiederaufnahme der Beitragszahlung oder
 3. im Falle von § 10 Absatz I Nummer 1 Buchstabe b) durch schriftliche Kündigung seitens des beitragsfrei Versicherten oder
 4. auf Beschluss des Vorstandes, wenn
 - a) die beitragsfreie Versicherung gemäß § 10 Absatz I Nummer 1 Buchstabe a) bzw. § 10 Absatz I Nummer 4 unter den Voraussetzungen des Betriebsrentengesetzes abgefunden wird oder
 - b) der beitragsfrei Versicherte die Kasse oder die Firma vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt oder zu schädigen versucht hat.

Die Beendigung einer beitragsfreien Versicherung gemäß Nummer 4 b) kommt in den Fällen des Absatz I Nummer 4 nicht in Betracht.

Einnahmen der Kasse

§ 12 Einnahmearten

Einnahmen der Kasse sind

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Firmenbeiträge,
3. Altersvorsorgezulagen,
4. Vermögenserträge,
5. Zuwendungen.

§ 13 Mitgliedsbeitrag und pensionsfähiges Einkommen

- I. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1,5 % des pensionsfähigen Einkommens.
- II. Pensionsfähiges Einkommen ist das monatliche Bruttoregeleinkommen bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland. Die pensionsfähigen Bestandteile des Regeleinkommens werden vom Vorstand im Einvernehmen mit Degussa festgelegt.

§ 14 Zahlung und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

- I. Jedes Mitglied tritt seinen Anspruch auf Bezüge gegen seine Firma in Höhe des jeweiligen Beitrages an die Kasse ab. Durch die Einbehaltung des Beitrages gilt die Verpflichtung des Mitglieds gegenüber der Kasse als erfüllt. Bei einer Fortdauer des Arbeitsverhältnisses über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus wird auch die Beitragszahlung fortgesetzt.

- II. Der Mitgliedsbeitrag ist zum jeweiligen Monatsende fällig. Er wird dem Mitglied von seinen Bezügen einbehalten und von der Firma bis spätestens 10. des Folgemonats an die Kasse abgeführt.
- III. Das Mitglied, bei dem die Einbehaltung der Beiträge durch den Arbeitgeber nicht möglich ist, hat seinen Beitrag auf eigene Rechnung und Gefahr ebenfalls bis spätestens 10. des Folgemonats an die Kasse zu zahlen.
- IV. Für ein im Ausland lebendes Mitglied kann ein anderer angemessener Zahlungstermin vereinbart werden.

§ 15 Firmenbeitrag

Die in § 2 bezeichneten Firmen leisten einen Beitrag an die Kasse, dessen Höhe auf Vorschlag des Aktuars vom Vorstand von Degussa in Absprache mit dem Vorstand der Kasse festgesetzt wird. Der Firmenbeitrag ist zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag monatlich nachträglich fällig und bis spätestens 10. des Folgemonats zu zahlen.

§ 16 Beitragserstattung und Abfindung

- I. Die vom Mitglied aufgebrachten Beiträge und die nach § 6 Absatz III übertragenen Deckungsmittel sind entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung zu erstatten
 - 1. dem Mitglied, das zu seinen Lebzeiten aus der Kasse ausscheidet, ohne dass ein Anspruch auf Rentenleistungen entsteht und ohne dass eine beitragsfreie Versicherung gemäß § 10 begründet wird,
 - 2. dem beitragsfrei Versicherten bei Beendigung der beitragsfreien Versicherung gemäß § 11 Absatz II Nummer 3 und Nummer 4 Buchstabe b) und
 - 3. wenn das Mitglied innerhalb der Wartezeit stirbt, in nachstehender Reihenfolge:
 - a) dem hinterbliebenen Ehegatten bzw. dem hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner,
 - b) den Waisen,
 - c) auf Antrag den Eltern eines Mitglieds bzw. wenn keine Eltern mehr vorhanden sind, demjenigen, der nachweislich die Beerdigungskosten bezahlt hat.
- II. Das zur Erstattung gelangende Beitragsguthaben wird verzinst. Die Zinsberechnung erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplanes.
- III. Beim Tode eines Versicherten, der die Wartezeit erfüllt hat, keine rentenberechtigten Hinterbliebenen hinterlässt und vor seinem Tode keine Kassenleistungen bezogen hat, wird auf Antrag eine Abfindung in Höhe einer Jahresrente gemäß § 22 Absatz I, höchstens jedoch in Höhe des nach § 2 Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung zulässigen Sterbegeld-Höchstbetrages, gezahlt.

Empfangsberechtigt ist diejenige Person, die nachweislich die Beerdigungskosten bezahlt hat.

Ansprüche nach Satz 1 werden im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach dem VersAusglG nicht berücksichtigt.

- IV. Beitragsfrei Versicherte erhalten bei Beendigung der beitragsfreien Versicherung gemäß § 11 Absatz II Nummer 4 Buchstabe a) eine Abfindung in Form einer Kapitalzahlung. Sofern aufgrund der entrichteten Beiträge Altersvorsorgezulagen vereinnahmt wurden, bedarf die Abfindung der Zustimmung der Versicherten. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Abfindungszahlung, regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan. Mit der Auszahlung nach den Sätzen 1 und 2 erlöschen sämtliche Rechte des beitragsfrei Versicherten sowie etwaiger bezugsberechtigter Hinterbliebener aus diesen Versicherungsbedingungen gegenüber der Kasse.
- V. Laufende Leistungen von Rentenbeziehern, deren Monatsbetrag der Rente 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht überschreitet, können auf Anforderung des arbeitsrechtlich gegenüber dem Versicherten verpflichteten ehemaligen Arbeitgebers (Firma bzw. angeschlossene Firma) nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des § 3 BetrAVG durch einmalige Kapitalzahlung abgefunden werden. Sofern aufgrund der entrichteten Beiträge Altersvorsorgezulagen vereinnahmt wurden, bedarf die Abfindung der Zustimmung der Versicherten.

Darüber hinaus kann der Vorstand auf Anforderung des arbeitsrechtlich gegenüber dem Rentenbezieher verpflichteten ehemaligen Arbeitgebers (Firma bzw. angeschlossene Firma) einem Rentenbezieher anbieten, den Anspruch auf laufende Kassenleistungen nach Maßgabe von §§ 3, 30g Abs. 3 BetrAVG abzufinden. Sofern dieser das Angebot der Kasse annimmt, wird eine einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt.

Das Nähere, insbesondere die Höhe der Abfindungszahlung, regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan. Absatz IV Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

- VI. Tritt ein Mitglied nach Beendigung der Mitgliedschaft in eine andere Versorgungseinrichtung ein, so können auf seinen Antrag mit Zustimmung von Degussa die geschäftsplanmäßigen Deckungsmittel für die erworbene Anwartschaft dieser anderen Versorgungseinrichtung übertragen werden.

Kassenleistungen

§ 17 Leistungsarten

Kassenleistungen sind

1. Altersrente
2. Erwerbsminderungsrente
3. Hinterbliebenenrente

Soweit die Kassenleistungen auf Mitgliedsbeiträgen beruhen und die Zusage der Firma auch die Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst, gelten diese als betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.

§ 18 Wartezeit

Ein Anspruch auf Kassenleistungen besteht nach fünfjähriger Wartezeit. Sofern die beitragsfreie Versicherung bzw. Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde, wird die Zeit der Mitgliedschaft des Mitglieds, welches bereits vor der Entscheidung des Familiengerichts Mitglied der Kasse war, bei der Ermittlung der Wartezeit nach Satz 1 auch für die ausgleichsberechtigte Person berücksichtigt.

Beruhet der Versicherungsfall auf einem von der Berufsgenossenschaft anerkannten Berufsunfall oder einer Berufserkrankung, verkürzt sich die Wartezeit auf ein Jahr.

§ 19 Antragstellung

- I. Die Kassenleistung ist bei Eintritt des Versorgungsfalles schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind der Mitgliedschein sowie die amtlichen Urkunden und Belege beizufügen, die zum Nachweis der satzungsgemäßen Voraussetzungen des Rentenanspruches erforderlich sind.
- II. Gehen der Antrag auf Kassenleistung oder die nach Absatz I erforderlichen Unterlagen später als sechs Monate nach dem gemäß § 31 maßgebenden Zeitpunkt ein, so beginnt die Rentenzahlung mit dem Monat, in dem der Antrag und alle Unterlagen bei der Kasse vorliegen.

Weist der Antragsteller nach, dass er den Antrag infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes erst verspätet stellen konnte, kann der Vorstand den Beginn der Rentenzahlung auf einen früheren Zeitpunkt festsetzen.

§ 20 Voraussetzungen für Altersrente

- I. Altersrente wird gewährt an einen Versicherten, der das 65. Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis steht. Sofern das Arbeitsverhältnis mit der Firma bzw. der angeschlossenen Firma, in dem eine Zusage nach diesem Tarif erteilt wurde, beendet ist, steht eine geringfügige Beschäftigung der Gewährung der Altersrente nicht entgegen.
- II. Vorgezogene Altersrente wird gewährt an einen Versicherten, der das 60. Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis steht. Die vorgezogene Altersrente erhält auf Antrag auch ein Versicherter, der noch in einem Arbeitsverhältnis steht, zugleich aber Rente wegen Alters als Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland bezieht.

§ 21 Voraussetzungen für Erwerbsminderungsrente

- I. Erwerbsminderungsrente wird gewährt an einen Versicherten, der dauernd voll oder teilweise erwerbsgemindert ist und nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis steht. Sofern das Arbeitsverhältnis mit der Firma bzw. der angeschlossenen Firma, in dem eine Zusage nach diesem Tarif erteilt wurde, beendet ist, steht eine geringfügige Beschäftigung der Gewährung der Erwerbsminderungsrente nicht entgegen. Erwerbsminderungsrente wird auch bei einer von der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannten Rente wegen Erwerbsminderung auf Zeit gewährt, wenn der Versicherte nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis steht oder das Arbeitsverhältnis ruht. Sofern das Arbeitsverhältnis mit der Firma bzw. der angeschlossenen Firma, in dem eine Zusage nach diesem Tarif erteilt wurde, beendet ist oder ruht, steht eine geringfügige Beschäftigung der Gewährung der Erwerbsminderungsrente nicht entgegen.
- II. Erwerbsgemindert ist, wer infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht imstande ist, seine Tätigkeit auszuüben. Beitragsfrei Versicherte sowie Versicherte, deren Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde, gelten auch dann als erwerbsgemindert, wenn bei ihnen eine teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt.
- III. Zur Feststellung der Erwerbsminderung ist der Versicherte verpflichtet, sich vom Werkarzt oder einem von der Kasse zu benennenden Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

Dieser Feststellung bedarf es nicht, wenn der Kasse ein mit Erwerbsminderung begründeter Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorgelegt wird oder die Firma die volle oder teilweise Erwerbsminderung anerkennt. Die Antragstellung auf Rente wegen Erwerbsminderung bei der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Kasse mitzuteilen.

- IV. Erwerbsminderungsrenten werden mit dem Beginn der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung gewährt, spätestens jedoch mit der Aufnahme der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Rentenbezug vor dem zuletzt genannten Zeitpunkt setzt voraus, dass der Versicherte weder seine bisherigen Bezüge noch Krankengeld aus der gesetzlichen oder einer gleichgestellten Krankenkasse erhält. Satz 2 gilt nicht bei Bezug von zeitlich befristeten Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- V. Hat ein Erwerbsminderungsrentner vor Vollendung des 60. Lebensjahres Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit, so werden diese Einkünfte - soweit sie EUR 512,00 monatlich brutto übersteigen - zur Hälfte auf die Kassenleistung angerechnet.
- Der Erwerbsminderungsrentner ist verpflichtet, der Kasse unaufgefordert und unverzüglich sein Einkommen aus solcher Tätigkeit anzugeben und der Kasse die Beweismittel vorzulegen, die erkennen lassen, ob und in welcher Höhe er derartiges Einkommen hat.
- Nach Vollendung des 60. Lebensjahres gelten die Bestimmungen des § 20 Absatz II entsprechend.
- VI. Auf Aufforderung der Kasse ist der Erwerbsminderungsrentner verpflichtet, sich auf Kosten der Kasse einer Nachuntersuchung zu unterziehen. Die Kasse kann die Nachuntersuchung höchstens einmal im Kalenderjahr verlangen.
- VII. Kommt ein Erwerbsminderungsrentner einer Aufforderung der Kasse, sich einer Nachuntersuchung zu unterziehen oder die nach Absatz VI erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise vorzulegen, nicht innerhalb eines Monats nach, so kann die Kasse die Rentenzahlung so lange aussetzen, bis der Rentner der Aufforderung nachgekommen ist. Ein Anspruch auf Nachzahlung der ausgesetzten Zahlung besteht nicht.
- VIII. Die Zahlung der Erwerbsminderungsrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen dieses Paragraphen entfallen bzw. in welchem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet. Letzterenfalls wird sie ab diesem Zeitpunkt in gleicher Höhe als Altersrente gewährt.

§ 22 Höhe der Alters- oder Erwerbsminderungsrente

- I. Die jährliche Alters- oder Erwerbsminderungsrente setzt sich zusammen aus
1. 42 % der entrichteten Mitgliedsbeiträge und
 2. den durch Übertragung von Deckungsmitteln gemäß § 6 Absatz III geschäftsplanmäßig entstandenen Anwartschaften.
- II. Bei Vorliegen von Erwerbsminderung nach § 21 vor Vollendung des 55. Lebensjahres wird den entrichteten Mitgliedsbeiträgen der letzte regelmäßige monatliche Mitgliedsbeitrag für die Zeit vom Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres zugerechnet. Die Zurechnungszeit gilt nicht für beitragsfrei Versicherte.
- III. Im Falle einer beitragsfreien Versicherung gemäß § 10 Absatz I Nummer 1 Buchstabe a) wird eine zusätzliche Altersrente gewährt, deren Höhe nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplan berechnet und mit der Begründung der beitragsfreien Versicherung schriftlich mitgeteilt wird.
- IV. Werden Anrechte auf Kassenleistungen gemäß diesen Versicherungsbedingungen durch eine rechtskräftige Endentscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich vermindert oder begründet, ergibt sich die Rentenhöhe insoweit aus den besonderen

Bestimmungen zum Versorgungsausgleich in § 30; die Anwendung der Regelung des Absatzes V bleibt unberührt.

V. Die Alters- oder Erwerbsminderungsrente beträgt mindestens EUR 13,00 monatlich.

§ 23 Voraussetzungen für Hinterbliebenenrente

Hinterbliebenenrente wird gewährt

1. dem hinterbliebenen Ehegatten
2. dem hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner
3. den Waisen gemäß § 27

§ 24 Ausschluss des Anspruchs auf Partnerrente

Partnerrente wird nicht gewährt, wenn die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft nach Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen bzw. begründet worden ist und keine 5 Jahre bestanden hat. Dies gilt nicht für Eheschließungen bzw. die Begründung von eingetragenen Lebenspartnerschaften von Erwerbsminderungsrentnern, wenn der Rentenbezieher vor Vollendung des 60. Lebensjahres geheiratet bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat.

§ 25 Rentenabfindung bei Wiederheirat bzw. bei erneuter Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Die Partnerrente entfällt bei Wiederheirat bzw. bei erneuter Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; es wird zum Zeitpunkt der Wiederheirat bzw. der erneuten Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages gemäß § 26 Absatz I gezahlt.

§ 26 Höhe der Partnerrente

- I. Die Partnerrente beträgt 60 % des Anspruchs auf Alters- oder Erwerbsminderungsrente. Die Zurechnungszeit nach § 22 Absatz II gilt nur,
 1. wenn der hinterbliebene Ehegatte bzw. der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 45. Lebensjahr vollendet hat oder
 2. solange der hinterbliebene Ehegatte bzw. der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner ein waisenrentenberechtigtes Kind gemäß § 27 erzieht oder
 3. solange der hinterbliebene Ehegatte bzw. der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner erwerbsgemindert im Sinne des § 21 ist, keine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt und keine Kassenleistungen nach § 17 Nummer 1 und 2 bezieht.

Die Zurechnungszeit wird auch nach Ablauf der Waisenrente zugrunde gelegt, wenn der hinterbliebene Ehegatte bzw. der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner zum Zeitpunkt des Ablaufs das 45. Lebensjahr vollendet hat.

- II. Ist der hinterbliebene Ehegatte bzw. der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Versicherte, so wird die Rente für jedes Jahr um ein Zwanzigstel gekürzt, um welches der Altersunterschied fünfzehn Jahre überschreitet. Hierbei wird ein begonnenes Jahr voll gerechnet. Die Kürzung tritt nicht ein, wenn die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft geschlossen wurde, bevor der Versicherte das 55. Lebensjahr vollendet hat.
- III. Nach dem Tode eines geschiedenen Mitglieds oder Rentners gewährt die Kasse die im Rahmen eines verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs gemäß den jeweils

maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu leistende Ausgleichsrente. In diesem Fall ermäßigt sich die Partnerrente entsprechend.

§ 27 Waisenrente

- I. Waisenrente erhalten eheliche Kinder nach dem Tode eines Versicherten, solange sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- II. Waisenrente wird auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt,
 1. solange sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres oder
 2. wenn die Waise infolge eines Gebrechens nicht in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, solange dieser Zustand andauert. Der Nachweis ist durch fachärztliches Zeugnis zu erbringen.
- III. Ehelichen Kindern stehen gleich
 1. für ehelich erklärte Kinder,
 2. an Kindes Statt angenommene Kinder,
 3. uneheliche Kinder der Mutter,
 4. uneheliche Kinder des Vaters, sofern die Vaterschaft anerkannt ist,
 5. Stiefkinder und elternlose Enkel, die in den Hausstand des Mitglieds aufgenommen sind.
- IV. In den Fällen des Absatzes III Nummer 2 und 5 wird Waisenrente nur gewährt, wenn diese Voraussetzungen bereits bei Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt waren.

§ 28 Höhe der Waisenrente

- I. Die Waisenrente beträgt für Vollwaisen
 1. bei einem Berechtigten 40 %,
 2. bei zwei Berechtigten zusammen 60 % und
 3. bei drei und mehr Berechtigten zusammen 80 %

des Anspruchs auf Alters- oder Erwerbsminderungsrente, mindestens jedoch EUR 8,00 monatlich.

- II. Für Halbwaisen beträgt die Rente für jeden Berechtigten 15 % des Anspruchs auf Alters- oder Erwerbsminderungsrente, mindestens jedoch EUR 8,00 monatlich.

§ 29 Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen

Die Hinterbliebenenrenten sind im gleichen Verhältnis zueinander zu kürzen, wenn sie zusammen den Betrag des Anspruchs auf Alters- oder Erwerbsminderungsrente überschreiten würden. Sie werden anteilig erhöht, wenn eine der Hinterbliebenenrenten entfällt.

§ 30 Auskunftspflichten im Rahmen gerichtlicher Verfahren zum Versorgungsausgleich sowie Leistungsermittlung bei vorangegangener Ehescheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

- I. Die Kasse teilt dem Familiengericht im Rahmen von Verfahren zum Versorgungsausgleich den gemäß §§ 45, 47 und 39 ff. VersAusglG ermittelten Ehezeit- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil des Anrechts in der Versicherung nach diesen Versicherungsbedingungen mit und unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes. Die Grundlage für die Berechnung des Ausgleichswertes bilden die auf die Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeit

entfallenden Kapitalwerte. Diese werden für ordentliche und rentenbeziehende Mitglieder nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 5 BetrAVG sowie für außerordentliche Mitglieder nach § 16 Absatz IV ermittelt. Der Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil des Anrechts sowie der Ausgleichswert werden entsprechend den Wertermittlungsvorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes bewertet und jeweils in Form eines Kapitalwertes mitgeteilt. Im Fall der internen Teilung nach §§ 10 ff. VersAusglG werden die entstehenden Kosten gemäß § 13 VersAusglG mit den Anrechten der ausgleichsberechtigten Person und des ausgleichspflichtigen Mitglieds bzw. des ausgleichspflichtigen beitragsfrei Versicherten jeweils hälftig verrechnet. Das Nähere hinsichtlich der Ermittlung des Ehezeit- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteils des Anrechts, des Ausgleichswertes sowie der Höhe der im Rahmen der internen Teilung abzugsfähigen Kosten regelt der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Technische Geschäftsplan.

- II. Wird ein Mitglied bzw. beitragsfrei Versicherter geschieden bzw. wird dessen eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben und findet in Ansehung des gegenüber der Kasse bestehenden Anrechts ein Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft statt, in dessen Rahmen das Mitglied bzw. der beitragsfrei Versicherte hinsichtlich des Anrechts ausgleichspflichtig ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen der Absätze III bis V Anwendung. Dabei wird für den Fall, dass beide Ehegatten bzw. Lebenspartner Mitglied bzw. beitragsfrei Versicherte der Kasse sind und für beide Ehegatten bzw. Lebenspartner Anrechte gleicher Art bestehen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Verrechnung der jeweiligen Ausgleichswerte vorgenommen und ein Ausgleich nurmehr in Höhe des verbleibenden Wertunterschiedes durchgeführt.
- III. Die Kasse verweigert Vereinbarungen, welche die Ehegatten nach §§ 6 ff. VersAusglG bzw. die eingetragenen Lebenspartner nach § 7 LPartG über den Versorgungsausgleich treffen und die die Kasse als Versorgungsträger betreffen, ihre Zustimmung. Eine Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarung kommt damit nicht in Betracht. Darüber hinaus ist auch die Übernahme von Deckungsmitteln im Zusammenhang mit der Durchführung einer externen Teilung gemäß §§ 14 ff. VersAusglG ausgeschlossen.
- IV. Die Kasse kann mit der ausgleichsberechtigten Person die Durchführung einer externen Teilung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG vereinbaren oder unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG eine externe Teilung durchführen. In den Fällen der externen Teilung überträgt die Kasse zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds bzw. beitragsfrei Versicherten Mittel in Höhe des rechtskräftig gerichtlich festgestellten Ausgleichswertes gemäß § 1 Abs. 2 VersAusglG auf den in der familiengerichtlichen Entscheidung benannten Versorgungsträger. Einzelheiten zu der daraus resultierenden Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds bzw. beitragsfrei Versicherten regelt der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Technische Geschäftsplan. Die Kasse teilt dem ausgleichspflichtigen Mitglied bzw. beitragsfrei Versicherten die Höhe der gekürzten Kassenleistung mit.
- V. Erfolgt der Versorgungsausgleich nicht nach den Bestimmungen des Absatz IV, dann findet - vorbehaltlich einer abweichenden rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich - eine interne Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

Für die ausgleichsberechtigte Person wird zunächst eine Mitgliedschaft bzw. beitragsfreie Versicherung gemäß § 4a der Satzung begründet. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft wird mit Wirkung ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds bzw. des ausgleichspflichtigen beitragsfrei Versicherten eine Versicherung in Höhe des rechtskräftig festgestellten Ausgleichswertes nach den gleichen Bedingungen begründet, wie sie für das ausgleichspflichtige Mitglied bzw. den ausgleichspflichtigen beitragsfrei Versicherten bereits besteht; dabei erfolgt eine Fortentwicklung des Ausgleichswertes für den Zeitraum zwischen

Ehezeit- bzw. Lebenspartnerschaftszeitende und Rechtskraft der Entscheidung nach Maßgabe des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplans, soweit eine solche im angeordneten Ausgleichswert noch nicht berücksichtigt worden ist. Einzelheiten zu der daraus resultierenden Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds regelt der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Technische Geschäftsplan. Die Kasse teilt dem ausgleichspflichtigen Mitglied bzw. ausgleichspflichtigen beitragsfrei Versicherten die Höhe des gekürzten Anrechts mit. Ein Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Auszahlung des Kapitalwertes besteht nicht.

§ 31 Beginn der Rentenzahlung

- I. Die Zahlung der Alters- oder Erwerbsminderungsrente beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen der §§ 20 bzw. 21 eingetreten sind. Bei Mitgliedern im Sinne des § 4a der Satzung beginnen die Zahlungen frühestens ab dem und erfolgen nur für Zeiten nach dem Beginn ihrer Mitgliedschaft; § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

Die Kassenleistungen werden zudem frühestens nach Beendigung der Entgeltzahlung oder gleichartiger Zahlungen, insbesondere der Zahlung von Krankengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld, gewährt. Sofern das Arbeitsverhältnis mit der Firma bzw. der angeschlossenen Firma, in dem eine Zusage nach diesem Tarif erteilt wurde, beendet ist, stehen Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung oder Einkommen aus einer geringfügigen selbstständigen Tätigkeit der Gewährung von Kassenleistungen nicht entgegen. Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Bezug von zeitlich befristeten Erwerbsminderungsrenten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung

- II. Die Zahlung der Hinterbliebenenrente beginnt grundsätzlich nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist, frühestens nach Einstellung der laufenden Zahlung der Firma.
- III. Bezieher von Halbwaisenrente erhalten die Vollwaisenrente nach § 28 Absatz I ab Beginn des vierten Monats nach Ablauf des Monats, in dem der andere Elternteil verstorben ist.

§ 32 Ende der Rentenzahlung

- I. Die Rentenzahlung endet mit dem Ende des Monats, in dem der Berechtigte verstorben ist oder die Voraussetzungen für den Rentenbezug entfallen sind.
- II. Nach dem Tode eines Alters- oder Erwerbsminderungsrentners wird Hinterbliebenenrente in Höhe seiner Rente weitere drei Monate gezahlt, wenn rentenberechtigte Hinterbliebene gemäß § 23 vorhanden sind.
- III. Partnerrente wird - sofern rentenberechtigte Vollwaisen vorhanden sind - nach Ablauf des Monats, in dem der hinterbliebene Ehegatte bzw. der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner verstorben ist, noch drei Monate weitergezahlt.

§ 33 Zahlung und Bezugsberechtigung

- I. Die Zahlungen der Kasse erfolgen bargeldlos in monatlich nachträglich fälligen Raten auf ein auf den Namen des Berechtigten lautendes Konto bei einem Geldinstitut in der Bundesrepublik Deutschland. Wünscht der Rentenbezieher die Überweisung auf andere Art oder in das Ausland, so trägt er die Gefahr und die Kosten der Überweisung.
- II. Nach Aufnahme der Rentenzahlung übernimmt die Kasse etwaige Rentenanpassungsverpflichtungen entsprechend § 16 Betriebsrentengesetz, soweit ihr die dafür geschäftsmäßig erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

- III. Ist der Rentenberechtigte verstorben, so werden an ihn noch nicht ausgezahlte Rentenbeträge und die nach § 32 Absatz II fortzuzahlenden Beträge dem hinterbliebenen Ehegatten bzw. dem hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner gezahlt. War der Verstorbene nicht oder nicht mehr verheiratet bzw. bestand keine eingetragene Lebenspartnerschaft oder wurde diese bereits aufgehoben, so stehen diese Beträge oder die nach § 32 Absatz III fortzuzahlende Partnerrente den rentenberechtigten Angehörigen zu gleichen Teilen zu. Die Kasse kann die Beträge an einen dieser Angehörigen mit Wirkung gegen alle auszahlen.

§ 34 Verpfändung und Abtretung

Eine Verpfändung und Abtretung des Anspruchs auf Rentenleistung ist der Kasse gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs anlässlich der Ehescheidung bzw. der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen; in diesem Fall muss der Kasse die Abtretung unverzüglich angezeigt werden.

§ 35 Verpflichtungen des Rentenbeziehers

- I. Der Rentenbezieher ist der Kasse gegenüber verpflichtet,
1. jede Änderung von Gegebenheiten, die für die Gewährung und Berechnung der Renten von Bedeutung sein können, unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen,
 2. Anfragen unverzüglich zu beantworten und
 3. geforderte Nachweise unverzüglich beizubringen.

Hierzu gehören auch die Nachweise über Leistungen, die der Rentner von Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung oder von öffentlichen Kassen erhält.

- II. Solange ein Rentenbezieher diesen Verpflichtungen schuldhaft nicht nachkommt, kann die Kasse die Rentenzahlung aussetzen, ohne dass der Rentner Anspruch auf Nachzahlung hat.

.....

Schlussbestimmungen

§ 60 Freiwillige Höherversicherung

Sind nach Maßgabe der bis zum 31. Dezember 1963 geltenden Satzungsbestimmungen Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung gezahlt worden, so bleiben die gemäß § 21 Absatz IV der damaligen Satzung erworbenen Ansprüche aufrechterhalten. Die Weiterzahlung von Beiträgen zur freiwilligen Höherversicherung ist ausgeschlossen.

§ 61 Übergangsregelung

- I. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1979 begonnen hat und die bisher den Mitgliedsbeitrag gemäß § 12 der Satzung in der Fassung vom 18. Dezember 1963 unter Berücksichtigung des 2. Nachtrages entrichtet haben, können diesen Beitrag weiterentrichten, bis der Beitrag nach Absatz II Nummer 2 erreicht ist.

In diesem Falle beträgt der Mitgliedsbeitrag entweder

2,5 % des pensionsfähigen Einkommens, maximal von EUR 16 872,63 jährlich oder

5,0 % des pensionsfähigen Einkommens, maximal von EUR 16 872,63 jährlich für die von der Angestelltenversicherungspflicht befreiten Mitglieder.

- II. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1985 begonnen hat, entrichten entsprechend ihrem bis Ende Februar 1985 ausgeübten Wahlrecht folgende Beiträge:
 1. einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe sich nach § 13 dieser Satzung richtet;
 2. einen Mitgliedsbeitrag nach § 12 der Satzung in der Fassung vom 27. Oktober 1978 mit 2 % des pensionsfähigen Einkommens bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung und 4 % des pensionsfähigen Einkommens, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, bis maximal 150 % der Beitragsbemessungsgrenze;
 3. den im Kalenderjahr 1984 monatlich durchschnittlich entrichteten Mitgliedsbeitrag, bis der Regelbeitrag nach § 13 dieser Satzung erreicht ist.
- III. Für Mitglieder, die das Beitragsrecht nach Absatz I oder Absatz II Nummer 2 in Anspruch nehmen, ist die bisherige Regelung über das pensionsfähige Einkommen weiterhin maßgebend.
- IV. Gewerbliche Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis mit der Firma bereits am 31. Dezember 1984 bestanden hat, können mit Wirkung vom 1. Januar 1991 die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie zu diesem Zeitpunkt das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 62 Künftige Satzungsänderungen

Die §§ 5 bis 11, 13 bis 35 und 60 können auch mit Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse und Versicherungsfälle abgeändert werden.

§ 63 Inkrafttreten

- I. Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft. Sie tritt anstelle der bisherigen Satzung einschließlich deren Nachträge und Änderungen.
- II. Für Versicherungsfälle bis 31. Dezember 1978 findet die Satzung vom 18. Dezember 1963 unter Beachtung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung weiterhin Anwendung.